

## FAQ Kinder- und Jugendreisen

### Sind Kinder- und Jugendreisen in der Jugendarbeit wieder erlaubt?

Ja, seit dem 18.05.2020. Ab dem 22.06.2020 gilt die 3. Corona-JugVOÄndVO MV. Sie sieht weitere Erleichterungen für die Durchführung von Kinder- und Jugendreisen vor, wenn feste Bezugsgruppen gebildet werden. Hierzu wurden auch aktualisierte Hygieneempfehlungen des Sozialministeriums veröffentlicht. Unter den dort genannten Voraussetzungen können Kinder- und Jugendreisen durchgeführt werden.

### Gilt das allgemeine Kontaktverbot auch für Kinder- und Jugendreisen?

Nein. Für Kinder- und Jugendreisen, wie für alle Angebote und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie, enthält die Corona-JugVO gesonderte Regelungen.

### Gilt das Abstandsgebot von 1,5 Metern für Kinder- und Jugendreisen?

Das Abstandsgebot gilt nur noch eingeschränkt.

Im Rahmen von Kinder- und Jugendreisen kann bei Teilnehmenden untereinander vom Mindestabstandes von 1,5 Metern abgewichen werden, wenn die Teilnehmenden für die Dauer der Reise eine feste Bezugsgruppe bilden. Dies gilt auch in Schlafräumen, bei der Verpflegung, in Gemeinschaftsräumen sowie bei Gruppenaktivitäten. Dennoch sollen nach Möglichkeit bei allen Aktivitäten von räumlichen Auflockerungen der Gruppen Gebrauch gemacht werden, soweit entsprechende Kapazitäten vorhanden sind.

Zwischen verschiedenen Bezugsgruppen soll jedoch ein ausreichender Abstand eingehalten werden, insbesondere, wenn sie aus unterschiedlichen Bundesländern kommen.

### Müssen die Teilnehmenden und Betreuungspersonen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen?

Nein. Eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht für Teilnehmende an Angeboten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe, insbesondere für Kinder- und Jugendliche, aber auch für Betreuerinnen und Betreuer, in der genannten Bezugsgruppenkonstellation grundsätzlich nicht.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung muss lediglich im ÖPNV, im Einzelhandel und wenn der Mindestabstand zwischen den Bezugsgruppen im Ausnahmefall nicht eingehalten werden kann (z. B. Fahrstuhl oder bei der Essensausgabe), getragen werden. Die Gruppen sind jedoch nach Möglichkeit räumlich voneinander zu trennen.

### Gibt es eine Beschränkung der Gruppengrößen?

Ja. Da nun innerhalb der Bezugsgruppe Abstände nicht mehr einzuhalten sind, sollte die Gruppe eine Anzahl von 30 Kindern oder Jugendlichen zum Zwecke der Einhaltung und Überwachung von Hygienemaßnahmen nicht überschreiten. Die maximale Gruppengröße sollte nach Möglichkeit nicht ausgeschöpft werden. Kleinere Gruppen sind grundsätzlich vorzugswürdig.

Muss es eine feste Gruppenzusammensetzung geben?

Ja. Eine Bezugsgruppe wird aus den Teilnehmenden und fest zugeordneten betreuenden Personen gebildet. Die Bezugsgruppe ist für die gesamte Dauer der Maßnahme, einschließlich etwaiger gemeinsamer An- und Abreise, beizubehalten. Ein personeller Austausch zwischen Gruppen untereinander soll vermieden werden. In gerechtfertigten Ausnahmefällen (z.B. unvorhergesehen Erkrankungen von betreuendem Personal) kann davon abgewichen werden.

Muss bei der Zusammensetzung der Bezugsgruppe die Herkunft der Teilnehmenden berücksichtigt werden?

Ja. Der Personenkreis der Teilnehmenden und des betreuenden Personals soll räumlich auf Einwohner eines Bundeslandes bzw. erweitert auf regionale Nähe des Bundeslandes – insbesondere Regionen in den Grenzgebieten der einzelnen Bundesländer – beschränkt werden. Dies soll in einem möglichen Infektionsfall vermeiden, dass das Virus bei Rückkehr in die Heimat nach Beendigung der Reise überregional oder gar bundesweit verbreitet wird.

Müssen die Bezugsgruppen räumlich getrennt werden?

Ja. Ein Kontakt der Bezugsgruppen zueinander sollte möglichst vermieden werden. Dies gilt insbesondere beim Kontakt zu Gruppen aus anderen Bundesländern. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, Sportanlagen, Speiseräumen, sanitären Anlagen etc. ist entsprechend zu koordinieren und organisieren. Den Gruppen sollten möglichst feste Räume zugeordnet werden. Es ist darauf zu achten, dass die Kinder und Jugendliche aus verschiedenen Gruppen nicht gleichzeitig über die Gänge zu den Räumlichkeiten oder zum Außenbereich gelangen.

Gibt es einen festen Betreuungsschlüssel?

Nein. Es ist lediglich eine ausreichende Anzahl an betreuenden Personen im Verhältnis zur Größe der Bezugsgruppe vorzuhalten, sodass eine Überwachung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen gewährleistet werden kann.

Muss eine Dokumentation über die Teilnehmer\*innen geführt werden?

Ja. Infektionsketten müssen jederzeit nachvollziehbar sein. Zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten ist eine Dokumentation zur Zusammensetzung der Gruppen (Namen der Kinder und Jugendlichen), betreuenden Personen (Namen und Einsatzzeit) sowie Anwesenheit weiterer interner und externer Personen (Name und Zeiten) zu führen. Je besser die Kontaktpersonen nachverfolgbar sind, desto schneller kann im Infektionsfall durch das zuständige Gesundheitsamt eine Kategorisierung und Eingrenzung der relevanten Kontaktpersonen vorgenommen und damit eine Schließung der Einrichtung vermieden werden. Die Daten dürfen aber keinesfalls für andere Zwecke verwendet werden. Weitere praktische Tipps zum Datenschutz sind unter <https://www.datenschutz-mv.de/datenschutz/publikationen/Corona> zu finden.

Gibt es Unterschiede bei der Umsetzung von Aktivitäten in Räumlichkeiten und im Freien?

Nein. Jedoch sollen Aktivitäten im Freien bevorzugt angeboten werden.

#### Dürfen Spielsachen und Sportgeräte genutzt werden?

Ja. Allerdings ist ein wechselseitiger Gebrauch von Spielzeug oder Sport- und Spielgeräten zwischen verschiedenen Gruppen zu vermeiden. Diese sollen gereinigt werden, bevor sie durch eine andere Gruppe genutzt werden.

#### Muss jede Beherbergungseinrichtung ein Hygiene- und Schutzkonzept vorhalten?

Ja. Durch den Verweis in § 1 Absatz 7 Corona-JugVO MV auf § 4 Corona-LVO MV findet auch die dortige Regelung zu Hygiene- und Schutzkonzepten Anwendung.

Das Hygiene- und Schutzkonzept hat sich an den Hygieneempfehlungen des Sozialministeriums sowie den Schutzstandards für Gruppenunterkünfte des Wirtschaftsministeriums zu orientieren. Darüber hinaus sind einrichtungsspezifische Abläufe im Infektionsfall oder bei Infektionsverdacht zu regeln (u.a. Meldekettten, Möglichkeiten der vorläufigen Isolation). Das Hygiene- und Schutzkonzept dient dabei insbesondere der Schulung der Mitarbeiter der Einrichtung.

Das Hygiene- und Schutzkonzept ist der zuständigen Gesundheitsbehörde nur auf deren Anforderung vorzulegen.

#### Gelten Besonderheiten für Gemeinschaftsräume?

Ja. Gemeinschaftsräume sollten zeitversetzt von den Bezugsgruppen genutzt und vor der Nutzung gut durchlüftet und möglichst gereinigt werden.

#### Welche Regelungen gibt es allgemein bezüglich der Verpflegung und dem Essen?

Die Schutzstandards des Wirtschaftsministeriums für die Gastronomie <https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Wirtschaft%2c%20Arbeit%20und%20Gesundheit/Dateien/Schutzstandards-Gastronomie-MV.PDF> sind zu beachten.

Soweit Gemeinschaftsräume/Mensen für die Mahlzeiten genutzt werden, sollten Gruppen zeitlich versetzt essen, um Kontakte zu vermeiden. Ist eine solche getrennte Nutzung nicht umsetzbar, sollte die Anzahl der Tische reduziert werden und diese in Gruppengröße möglichst weit räumlich getrennt aufgestellt werden. Bei einer Verpflegung durch einen Caterer ist das Essen separat abgepackt an die Kinder/Jugendlichen mit Schutzhandschuhen und ggf. mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zu verteilen.

#### Wie ist das Abstandsgebot im Sanitärbereich sicherzustellen?

Die Abstände zwischen Personen unterschiedlicher Bezugsgruppen sollen auch bei der Benutzung des Sanitärbereichs durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden (ggf. feste Nutzungszeiten der Gruppen oder bei Überschneidungen das Stilllegen jeder 2. Duschkabine bzw. WC-Kabine, vorzugsweise Nutzung der Familienbäder und sanitären Einrichtungen in den Zimmern etc.). Soweit möglich kann die Zuordnung einzelner Toiletten, Waschbecken oder Nassräumen zu den jeweiligen Gruppen erfolgen oder muss durch Überwachung/Steuerung der Anwesenheit der Betreuerinnen und Betreuer gewährleistet werden.

Wer muss in der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen?

Eine Tragepflicht besteht für Mitarbeiter\*innen des Beherbergungsbetriebes bei Kontakt mit den Reisenden, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, insbesondere bei der Essenausgabe und bei der Reinigung der Zimmer und Gemeinschaftsräume. Es gelten diesbezüglich die Schutzstandards des Wirtschaftsministeriums für Gruppenunterkünfte

<https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Wirtschaft%2c%20Arbeit%20und%20Gesundheit/Da-teien/Schutzstandards-Gruppenunterk%C3%BCnfte-MV.PDF>

und die Gastronomie

<https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Wirtschaft%2c%20Arbeit%20und%20Gesundheit/Da-teien/Schutzstandards-Gastronomie-MV.PDF>.

Müssen Mitarbeiter\*innen von Übernachtungsstätten/Begleitpersonen von Kinder- und Jugendreisen eine spezielle Hygieneschulung haben?

Nein.

Müssen sich die Teilnehmer\*innen einer Kinder- und Jugendreise zuvor auf Covid-19 testen lassen?

Nein. Es wird empfohlen, sich als durchführender Träger von den Eltern Symptomfreiheit der Kinder / Jugendlichen bestätigen zu lassen.

Was muss ich beachten, wenn ich am Rahmen einer Kinder- und Jugendreise Mecklenburg-Vorpommern verlasse?

Bei der Einreise in ein anderes Bundesland sind die jeweils dort geltenden Regelungen einzuhalten.